

Landkreis Aue-Schwarzenberg
Stadt Schwarzenberg

Satzung
über eine Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Schiedspersonen in der
Schiedsstelle der Stadt Schwarzenberg.

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat am 23.02.1998 auf Grund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (GVBl. S.301) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung mit Beschlußnummer 509/98 beschlossen:

§ 1
Anspruch auf Entschädigung

Ehrenamtlich Tätige, durch den Stadtrat der Stadt Schwarzenberg gewählte und vom Direktor des Amtsgerichts Aue bestätigte Schiedspersonen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles.

Die ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung für den Zeitaufwand in Höhe von:

- a) 50,-DM pro Monat für den Vorsitzenden
- b) 30,-DM pro Monat für die Stellvertreter

Falls ein Verdienstaufall entsteht, kann dieser in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden. Der Höchstbetrag zur Erstattung des Verdienstaufalles beträgt 20,00 DM/ Stunde.

§ 2
Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gebietes der Stadt Schwarzenberg erhalten die Schiedspersonen zusätzlich neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (Sächs. RKG) .

§ 3
Zahlungsform

Die Berechnung und die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise in Verantwortung des Hauptamtes der Stadtverwaltung Schwarzenberg.

§ 4
Inkraftsetzen

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg, den 02. März 1998

Knauer
Bürgermeister